



Bewertungshandbuch

zum Programm

Förderung der Einrichtung und des Betriebs von
Christian Doppler Labors

GZ.: BMWFJ-97.430/0021-C1/9/2013

genehmigt am 12. 8. 2013 vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Inhaltsverzeichnis

1.	Förderungsprogramm.....	3
2.	Bewertungs- und Entscheidungsgremien	3
3.	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	4
3.1.	Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität des Antrags	4
3.2.	Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters	5
4.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors	5
4.1.	Einreichen des Antrags.....	7
4.2.	Formale Vorprüfung	7
4.3.	Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters.....	8
4.4.	Externes Begutachtungsverfahren (Peer Review).....	8
4.5.	Anhörung.....	10
5.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen CD-Labors	11
6.	Wiedereinreichungen	12
7.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Moduls oder auf thematische Erweiterung eines bestehenden Moduls	13
8.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Internationalen Moduls	14
9.	Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Gewährung einer CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung	15
10.	Entscheidungen des Kuratoriums	15
11.	Wissenschaftliche Evaluierungen während der Laufzeit von CD-Labors	16
11.1.	Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung	16
11.2.	Wissenschaftliche Fünfjahresevaluierung	18
11.3.	Abschlussevaluierung	19

1. Förderungsprogramm

Durch das vorliegende Handbuch regelt die Bundesministerin/der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die im Zusammenhang mit dem Programm „Förderung der Einrichtung und des Betriebs von Christian Doppler Labors“ stehenden Bewertungs- und Entscheidungsverfahren.

Die rechtliche Grundlage für dieses Handbuch bildet § 15 FTFG i.V.m. Punkt 5.2.3. der FTE-Richtlinien (GZ.: BMWA-97.005/0002-C1/9/2007 vom 30.11.2007) und Punkt 7.6.1. des Programmdokuments (GZ.: BMWFJ-97.430/0024-C1/9/2012 vom 14.03.2013).

Durch die Bewertungs- und Entscheidungsverfahren werden unmittelbar rechtswirksame Dispositionen über Förderungsmittel des Bundes getroffen, und die Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG) wird durch ihre als Bewertungs- bzw. Entscheidungsgremium fungierenden Organe (Senat bzw. Kuratorium) im Namen und auf Rechnung des Bundes tätig.

Ergänzende Anmerkungen seitens der CDG

Die hier festgelegten Verfahren zur Prüfung und Beurteilung der Erfüllung der Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie die externe Begutachtung haben ebenfalls Gültigkeit für die Einrichtung und den Betrieb jener CD-Labors, die durch Mittel anderer Förderungsquellen (insbesondere Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung) gefördert werden.

2. Bewertungs- und Entscheidungsgremien

Über die Zuerkennung von Förderungen wird in festgelegten Verfahren entschieden. Zu diesem Zweck ist ein Bewertungsgremium eingerichtet, dem es obliegt, die Beurteilung von Anträgen in wissenschaftlicher Hinsicht durchzuführen. Der wissenschaftliche Senat der CDG ist sowohl für die Begutachtung der Christian Doppler Labors (CD-Labors) als auch für die Begutachtung der Josef Ressel Zentren (JR-Zentren) verantwortlich. Innerhalb des Senats fungiert eine eigene Kurie (CD-Kurie) als Bewertungsgremium für CD-Labors. Die CD-Kurie trifft ihre Entscheidungen im Rahmen der im Förderungsprogramm garantierten wissenschaftlichen Autonomie. In Einzelfällen, z.B. bei fehlenden Informationen, kann zur Beschleunigung des Verfahrens die/der Vorsitzende der CD-Kurie von der CD-Kurie ermächtigt werden, Entscheidungen im Sinne der bei der Erteilung der Ermächtigung erteilten Vorgaben alleine zu treffen. Die Beschlüsse der CD-Kurie haben den Charakter von begründeten Empfehlungen für die zu treffenden Förderungsentscheidungen.

Die Entscheidung über Umfang und Zusammensetzung der CD-Kurie sowie der Erlass einer Geschäftsordnung liegen in der Verantwortung des Kuratoriums der CDG.

Die Förderungsentscheidung obliegt grundsätzlich der Bundesministerin/dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Im vorliegenden Programm wird die Kompetenz zur Entscheidung gemäß § 16 Abs. 2 FTFG i.V.m. Punkt 5.2.4. FTE-RL bzw. Punkt 7.5.1. des Programmdokuments dem Kura-

torium der Christian Doppler Forschungsgesellschaft übertragen. Das Kuratorium entscheidet über die Gewährung von Förderungsmitteln im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Allfällige sonstige Wirkungen der Beschlüsse dieser Organe, insbesondere hinsichtlich ihrer vereinsintern wahrzunehmenden Aufgaben, bleiben von den vorliegenden Bestimmungen unberührt.

3. Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die CDG ist streng bottom-up orientiert; die fachliche Zusammensetzung der CD-Kurie spiegelt dieses Prinzip wider. Die im vorliegenden Bewertungshandbuch festgelegten Verfahren werden demnach im Sinne der Gleichbehandlung und Transparenz auf alle Disziplinen angewendet. Trotz dieser Normierung der Verfahren müssen die Besonderheiten einzelner Disziplinen bei der Beurteilung durch die CD-Kurie zur Geltung kommen. Gleichzeitig steht es der CD-Kurie auch offen, die hier dargelegten Abläufe der Bewertungsvorgänge in gewissem Sinn weiterzuentwickeln. In Fällen, die mangels Vorhersehbarkeit unregelt bleiben, wird die CD-Kurie die bestmögliche Vorgangsweise im Sinne des Programms und der Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller anstreben.

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt im Hinblick auf zwei wesentliche Kriterien:

- die wissenschaftliche Qualität des Antrags;
- die wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters und ihre/seine Befähigung, eine Forschungsgruppe zu leiten.

3.1. Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualität des Antrags

Die wissenschaftliche Qualität des Antrags bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- Befindet sich das Forschungsvorhaben auf hohem Niveau gemessen an internationalen Standards?
- Sind klare und erreichbare Ziele definiert?
- Tragen die erwarteten Ergebnisse zu einer Weiterentwicklung der Grundlagen in der jeweiligen Disziplin bei?
- Enthält oder ermöglicht das Forschungsvorhaben technische Innovation?
- Ist der theoretische Hintergrund adäquat dargestellt?
- Ist die vorgesehene Methodologie erfolgversprechend?
- Sind Aspekte von Diversity in dem Forschungsvorhaben von Relevanz und - falls ja - werden diese entsprechend berücksichtigt?
- Sind die geplanten Ressourcen ausreichend und hinreichend fokussiert?
- Wie ist die vorgesehene Kooperationsform zu beurteilen?
- Wie ist das wirtschaftliche oder öffentliche Interesse am Forschungsvorhaben zu beurteilen?

3.2. Kriterien zur Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters

Die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Wie ist das internationale Standing in wissenschaftlicher Hinsicht (insbesondere durch Beurteilung der Publikationstätigkeit)?
- Hat die Laborleiterin/der Laborleiter ausreichende Fachkenntnisse (insbesondere ist sie/er in einschlägiger Fachrichtung habilitiert bzw. auf dem Weg zur Habilitation oder verfügt sie/er über eine vergleichbare Qualifikation)?
- Hat die Laborleiterin/der Laborleiter Erfahrung mit wissenschaftlicher Projektleitung (z.B. FWF-Projekten)?
- Ist sie/er geeignet, eine Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu leiten?
- Ist die Stellung und Einbindung der Laborleiterin/des Laborleiters in die Organisation der Universität/der außeruniversitären Forschungseinrichtung ausreichend?
- Gibt es persönliche oder organisatorische Gründe, die den ordnungsgemäßen Betrieb eines CD-Labors beeinträchtigen könnten?

4. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

Im Vorfeld der (formellen) Antragstellung bzw. bereits in der Konzeptphase des Antrags bietet die CDG Informationen und individuelle Beratung an. Das detaillierte Verfahren zur Prüfung und Beurteilung betreffend Erfüllung der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien ist in Abbildung 1 schematisch dargestellt.

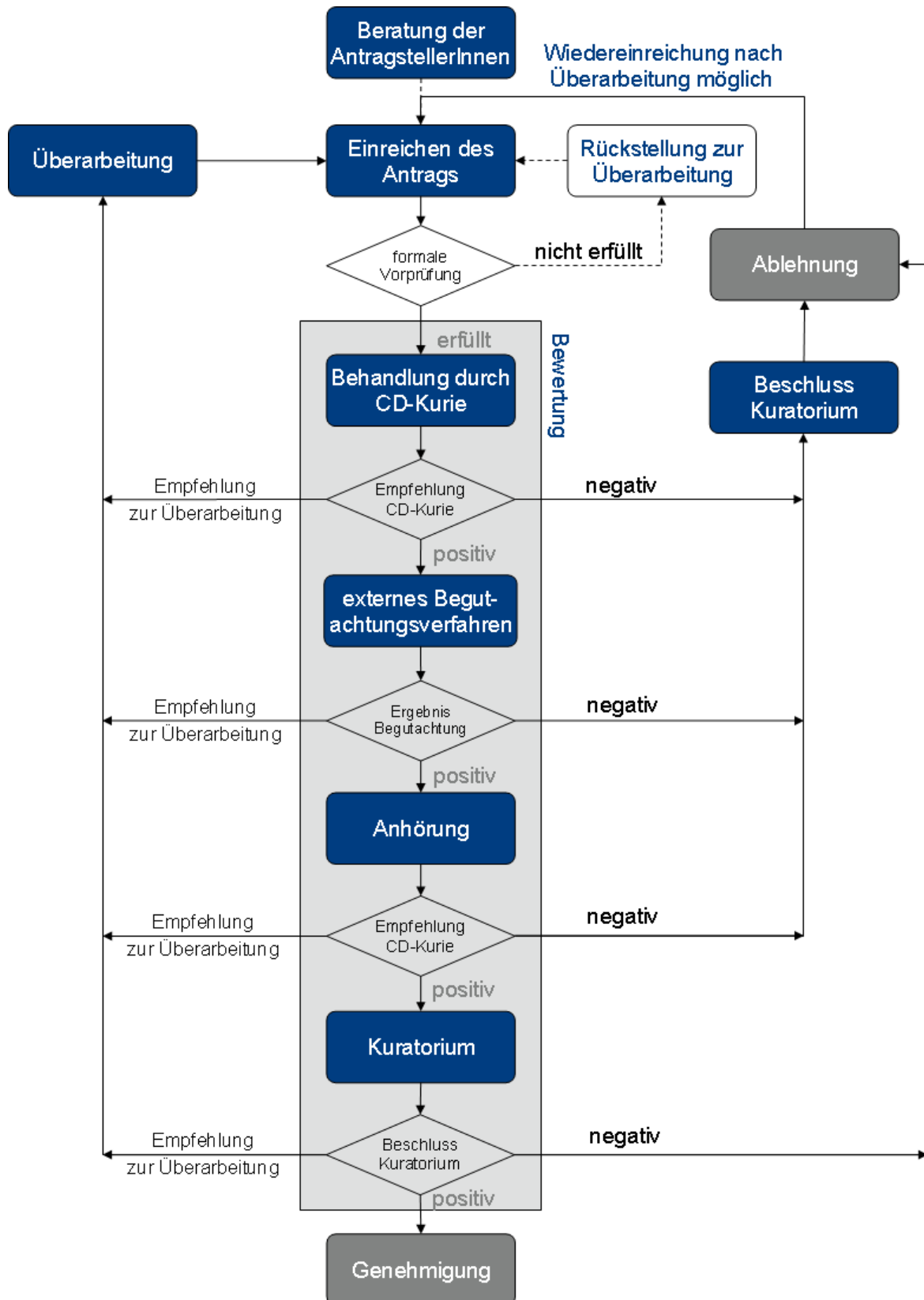


Abbildung 1: Verfahren zur Prüfung und Bewertung von Anträgen auf Einrichtung eines CD-Labors

4.1. Einreichen des Antrags

Die Einreichung erfolgt nach dem Antragsprinzip und hat schriftlich entsprechend dem Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors an die CDG zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können demnach laufend erfolgen; es gibt keine gesonderten Ausschreibungen.

Anträge gemäß Punkt 7.2.1. des Programmdokuments sind entsprechend dem Leitfaden schriftlich und in englischer Sprache zu stellen. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- eine ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens (Stand des Wissens, Lösungsansätze, geplante Arbeiten, Weiterentwicklung der Grundlagen);
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für drei weitere perspektivisch);
- Information zur bestehenden Infrastruktur (Räumlichkeiten, Geräte), deren Nutzung für das CD-Labor (bzw. das räumlich getrennte Modul des CD-Labors) vorgesehen ist;
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern;
- Unterlagen zur vorgesehenen Laborleiterin/zum vorgesehenen Laborleiter, die eine Beurteilung ihrer/seiner wissenschaftlichen Qualifikation erlauben;
- der Nachweis der Vertretungsbefugnis der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters (oder eine entsprechende Zustimmungserklärung seitens der Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung);
- aufrechte oder beantragte Mitgliedschaft des kooperierenden Unternehmenspartners/der kooperierenden Unternehmenspartner in der CDG sowie die Anerkennung der damit einhergehenden Rechte und Pflichten seitens des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner im Rahmen des jeweiligen CD-Labors.

Anträge können von der Antragstellerin/vom Antragsteller jederzeit im Laufe des Verfahrens zurückgezogen werden. Bei einer allfälligen Überarbeitung sind gemäß dem Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors alle Änderungen relativ zum ersten Antrag explizit auszuweisen (vgl. auch Punkt 6.).

4.2. Formale Vorprüfung

Anträge werden von der Abwicklungsstelle (Generalsekretariat der CDG) einer formalen Vorprüfung unterzogen und bei einem positiven Vorprüfungsergebnis der CD-Kurie zur inhaltlichen Bewertung übermittelt. Im Rahmen der formalen Vorprüfung werden auch die Unterlagen seitens des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner auf Vollständigkeit überprüft. Gibt es keine aufrechte Mitgliedschaft eines Unternehmenspartners in der CDG, so kann das Unternehmen im Rahmen der Antragstellung für das CD-Labor einen Antrag auf Mitgliedschaft in der CDG stellen. Damit einhergehend sind gemäß dem Leitfaden zur Einrichtung eines CD-Labors folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft in der Christian Doppler Forschungsgesellschaft
- Erklärung zur Mitwirkung in einem Christian Doppler Labor
- Bei einem KMU entsprechend der Definition der Europäischen Kommission: Antrag auf Herabsetzung des Mitgliedsbeitrags der Christian Doppler Forschungsgesellschaft als Voraussetzung für das Wirksamwerden einer KMU-Förderung für das jeweilige Christian Doppler Labor

Formal unvollständige Anträge bzw. solche, die den Richtlinien der CDG bzgl. der Antragstellung eines CD-Labors nicht entsprechen, werden an die Antragstellerin/den Antragsteller mit der Aufforderung zur Ergänzung und Vervollständigung zurückgesandt. Sofern die offenen Punkte nicht innerhalb einer angemessenen Frist ergänzt werden, wird der Antrag zurückgestellt, ohne ihn einer Begutachtung zu unterziehen. Ein überarbeiteter und nunmehr den Formalkriterien entsprechender Antrag kann wieder eingereicht werden. Über Zweifelsfälle hinsichtlich der Erfüllung formaler Kriterien entscheidet das Kuratorium der CDG.

4.3. Bewertung der Mindestkriterien zur Qualität des Antrags und zur Qualifikation der Laborleiterin/des Laborleiters

Die Bewertung der Förderungswürdigkeit des Antrags erfolgt durch die CD-Kurie des Senats der CDG (Bewertungsgremium). In einem ersten Schritt entscheidet die CD-Kurie über das Vorliegen der inhaltlichen Mindestqualität des Antrags sowie die wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters. Bei Bedarf können von der CD-Kurie unbeschadet dem Verfahren nach Punkt 4.4. auch externe Beraterinnen/Berater hinzugezogen werden. Stimmen aus Sicht der CD-Kurie sowohl die Qualität (wenigstens hinsichtlich der Mindestqualität) des Antrags als auch die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation der vorgesehenen Laborleiterin/des vorgesehenen Laborleiters mit den Kriterien der CDG für CD-Labors überein, so wird von der CD-Kurie ein externes Begutachtungsverfahren (gemäß 4.4.) eingeleitet.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Einleitung des externen Begutachtungsverfahrens;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung zur Ablehnung der Weiterbehandlung des Antrags wegen Nichterfüllung von Mindestkriterien (es werden keine externen Gutachten eingeholt).

4.4. Externes Begutachtungsverfahren (Peer Review)

Die endgültige Bewertung seitens der CD-Kurie geschieht unter Hinzuziehung mindestens dreier Gutachten externer internationaler Expertinnen/Experten (Peer Review, externes Begutachtungsverfahren). Unter bestimmten Umständen (z.B. breit gefächerte wissenschaftliche Themen, etc.) werden auch mehr als drei Gutachten eingeholt. In Ausnahmefällen kann auch mit weniger als drei

vorliegenden Gutachten eine Entscheidung zur Durchführung der wissenschaftlichen Anhörung getroffen werden.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist freigestellt, bei der Einreichung des Antrags eine Liste jener Gutachterinnen/Gutachter beizulegen, die sie/er aufgrund von Konkurrenzverhältnissen oder aufgrund eines Schulenstreits ablehnen. Diese Liste muss begründet und mit dem Unternehmenspartner/den Unternehmenspartnern abgestimmt werden und ist für die CDG bindend. Nachträgliche Einwände gegen bestellte Gutachterinnen/Gutachter erübrigen sich daher.

Die Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter obliegt der/dem Vorsitzenden der CD-Kurie und einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der/des Vorsitzenden, wobei sie bei Bedarf einzelne Mitglieder der CD-Kurie einbinden können. Bei CD-Labors in Österreich werden Gutachten ausschließlich von Gutachterinnen/Gutachtern außerhalb Österreichs eingeholt. Bei CD-Labors im Ausland werden im Sinne der Gleichbehandlung in der Regel auch keine Gutachterinnen/Gutachter des jeweiligen Landes beigezogen. Die letztendlich bestimmten Gutachterinnen/Gutachter sind nur der/dem Vorsitzenden der CD-Kurie und den Stellvertreterinnen/Stellvertretern bekannt. Hinsichtlich aller anderen Mitglieder der CD-Kurie bleiben sie anonym, es sei denn, dass für die Entscheidung der/dem Vorsitzenden der CD-Kurie die Aufhebung der Anonymität für einzelne fachkundige Mitglieder der CD-Kurie zweckmäßig erscheint. Die Gutachten gehen daher der CD-Kurie in anonymisierter Form zu.

Das Verfahren sieht die Übermittlung der Bewertungskriterien an die externen Gutachterinnen/Gutachter in Form eines standardisierten Fragenkatalogs vor. Die Ausarbeitung dieses Fragenkatalogs fällt in die wissenschaftliche Autonomie des Senats und dieser ist von der CD-Kurie zu beschließen.

In der Regel werden im Rahmen des externen Begutachtungsverfahrens anonymisierte Exzerpte aus den Gutachten an die Antragstellerin/den Antragsteller zur Stellungnahme weitergeleitet. Damit ermöglicht die CDG der Antragstellerin/dem Antragsteller, auf offene Fragen einzugehen, Unklarheiten zu beseitigen und sich zu Kritikpunkten zu äußern. Die Stellungnahmen der Antragstellerin/des Antragstellers zu den Rückfragen werden den Gutachterinnen/Gutachtern für eine abschließende Zusammenfassung ihrer jeweiligen Gutachten übermittelt.

Im Sinne von Transparenz des Verfahrens werden bei einer Ablehnung des Antrags die anonymisierten Gutachten weitgehend vollständig an die Antragstellerin/den Antragsteller weitergeleitet, bei einer Genehmigung erhält die Antragstellerin/der Antragsteller Einsicht in die anonymisierten Gutachten (der den Gutachterinnen/Gutachtern als vertraulich zugesagter Teil wird nicht weitergeleitet und nicht zur Einsicht gegeben).

Nach eingehender Beratung über die externen Gutachten entscheidet die CD-Kurie über die Durchführung einer wissenschaftlichen Anhörung. Erachtet die CD-Kurie aufgrund kritischer Bewertungen seitens der externen Gutachterinnen/Gutachter die Kriterien gemäß Punkt 3. für nicht erfüllt, so sieht sie von einer Anhörung ab. Um das Begutachtungsverfahren zu beschleunigen, führt die/die Vorsitzende der CD-Kurie vorbehaltlich des Beschlusses der CD-Kurie hinsichtlich der Durchführung einer Anhörung eine Einschätzung der Gutachten durch und trifft eine Entscheidung zur Einladung der Antragstellerin/des Antragstellers zur Anhörung. Dies erfolgt bei Bedarf nach Rücksprache mit einzelnen Mitgliedern der CD-Kurie.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Durchführung einer Anhörung vor der CD-Kurie;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung;
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium.

4.5. Anhörung

Die Anhörungen finden grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen der CD-Kurie statt. Bei der Anhörung sind neben der Antragstellerin/dem Antragsteller auch je eine Vertreterin/ein Vertreter des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner als Auskunftspersonen eingeladen.

Der Schwerpunkt der Anhörung liegt auf

- der Beschreibung des wissenschaftlichen Gegenstandes des geplanten CD-Labors inklusive Darstellung des Standes des Wissens;
- der Darstellung der geplanten Forschungsarbeiten und ihrer wissenschaftlichen Ziele inklusive Methoden und Lösungsansätze mit besonderem Bedacht auf die zu erwartenden Fortschritte in den Grundlagen;
- einem Überblick über die geplanten Module und die Struktur des geplanten CD-Labors.

Die Anhörung sieht weiters vor:

- eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs der Antragstellerin/des Antragstellers;
- eine kurze Präsentation eigener bisheriger Arbeiten zum Thema inklusive Publikationstätigkeit;
- eine Beschreibung allfälliger Kooperationspartner;
- eine Beschreibung des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner, dessen/deren langfristige Motivation und Umsetzungskapazitäten;
- Auskunft über das wissenschaftliche Umfeld der Laborleiterin/des Laborleiters;
- einen Ressourcenüberblick (insbesondere Personal, Investitionen, bereits an der Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung oder bei Unternehmenspartnern vorhandene bzw. zusätzlich zu finanzierende Ressourcen);

- eine Darstellung der Positionierung/Stellung der Forschungsgruppe im internationalen Vergleich;
- einen Verweis auf den Zusammenhang mit anderen laufenden oder geplanten Projekten.

Nach der Präsentation gibt es eine ausführliche Diskussion mit der Antragstellerin/dem Antragsteller, in welcher auch Fragen an den/die Unternehmenspartner gerichtet werden können. Anschließend findet eine intensive Beratung der CD-Kurie unter Ausschluss der Antragstellerin/des Antragstellers sowie des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner statt. Basierend auf den in der externen Begutachtung gemäß den unter Punkten 3.1. und 3.2. angeführten Kriterien getroffenen Bewertungen und der Beurteilung der Anhörung trifft die CD-Kurie eine Entscheidung, die eine Empfehlung an das Kuratorium darstellt.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung.

5. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines Internationalen CD-Labors

Grundsätzlich gilt der gleiche Vorgang wie bei CD-Labors im Inland (vgl. Punkt 4.). Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich zu den wissenschaftlichen Aspekten die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen CD-Labors zu umfassen:

- Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs.
- Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) und das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Die Bereitschaft der Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung, den Rechtsrahmen für ein CD-Labor zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Förderung in der Form eines Internationalen CD-Pilotlabors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung.

6. Wiedereinreichungen

Bei der Bewertung einer Wiedereinreichung eines zur Überarbeitung zurückgestellten Antrags werden im externen Begutachtungsverfahren in der Regel sowohl neue als auch Gutachterinnen/Gutachter des zur Überarbeitung zurückgestellten oder abgelehnten Erstantrags beigezogen. Daher wird von der Antragstellerin/vom Antragsteller gefordert, dass in einem Begleitschreiben Punkt für Punkt auf Überarbeitungen verwiesen wird. Änderungen, die auf ausdrückliche Empfehlung einer Gutachterin/eines Gutachters erfolgten, sollen speziell angemerkt werden.

Die CD-Kurie behält sich die Entscheidung vor, wie oft ein Antrag zur Wiedereinreichung zugelassen wird.

Der Ablauf von Bewertungsverfahren bei Wiedereinreichungen kann von den oben angegebenen Abläufen der Bewertungsvorgänge bei Anträgen zur Einrichtung eines CD-Labors bzw. Internationalen CD-Labors (Punkte 4. bzw. 5.) abweichen, wenn bereits bei der ersten Einreichung die Erfüllung einzelner Kriterien von der CD-Kurie festgestellt wurde und in diesen bereits beurteilten Antragsteilen keine wesentlichen Änderungen im Zuge der Wiedereinreichung vorgenommen wurden. Abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt im Begutachtungsverfahren die CD-Kurie die Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung und Wiedervorlage beschließt, können zur Feststellung der Erfüllung der ausstehenden Kriterien einzelne Elemente des Bewertungsverfahrens zum Einsatz kommen.

Beispielgebend seien hier angeführt:

- Einholen von Stellungnahmen externer Gutachterinnen/Gutachter zu den Überarbeitungen;
- neuerliche Einladung zur Anhörung oder Verzicht auf nochmalige Anhörung.

7. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Moduls oder auf thematische Erweiterung eines bestehenden Moduls

Die Einbringung von Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Moduls hat schriftlich an die CDG entsprechend dem Handbuch für den Betrieb eines CD-Labors zu erfolgen. Anträge auf die Gewährung einer Förderung können laufend erfolgen. Dabei ist von Seiten der Antragstellerin/des Antragstellers auf folgende Punkte einzugehen (Mindestanforderungen für den Antrag):

- Beschreibung der Forschungsinhalte, insbesondere Darstellung, wo wissenschaftliches Neuland betreten werden soll;
- Forschungs-, Zeit- und Kostenplan (für die ersten beiden Forschungsjahre detailliert, für drei weitere perspektivisch);
- Liste der bisherigen Publikationen der Laborleiterin/des Laborleiters bzw. der zuständigen CD-Labormitarbeiterinnen/CD-Labormitarbeiter auf dem betreffenden Gebiet, falls dieses für das CD-Labor neu ist;
- Kurze Darstellung der Einbindung des neuen Moduls/des neuen Themas in das Gesamtkonzept des CD-Labors und der Verknüpfung mit bestehenden Modulen;
- Information zu den kooperierenden Unternehmenspartnern, falls diese neu zum CD-Labor dazukommen;
- Personal des neuen Moduls/der thematischen Erweiterung (Anzahl, Profil für die beabsichtigten Neueinstellungen; Lebensläufe bei bereits bekannten künftigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern);
- Budget mit Bestätigung (firmenmäßiger Zeichnung) des Unternehmenspartners/der Unternehmenspartner;
- Sollten im Rahmen des neuen Moduls/der thematischen Erweiterung weitere Räumlichkeiten oder andere infrastrukturelle Ressourcen der Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung für das CD-Labor notwendig sein, so ist eine Zustimmungserklärung der Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung beizubringen.
- Bei neuen Modulen, die an einer anderen Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung wie das CD-Labor eingerichtet werden, sind eine Zustimmungserklärung der jeweiligen Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung beizubringen und eine eigene Modulleiterin/ein eigener Modulleiter vorzusehen. Die Bewertung der Qualifikation der Modulleiterin/des Modulleiters erfolgt nach vergleichbaren Kriterien wie für Laborleiterinnen/Laborleiter.

Die Bewertung erfolgt durch die CD-Kurie. Bei einem neuen Modul oder einer umfangreichen thematischen Erweiterung zu einem bestehenden CD-Labor innerhalb des ersten Forschungsjahres wird zumindest ein internationales Gutachten eingeholt. Ist eine Entscheidung über mehrere zusätzliche

Module im selben CD-Labor zu treffen oder übersteigt die Erweiterung des Laborbudgets 50% der ursprünglich veranschlagten Kosten, so ist vor der Entscheidung der CD-Kurie über eine Empfehlung an das Kuratorium jedenfalls ein neuerliches externes Gutachten einzuholen. In allen anderen Fällen entscheidet die CD-Kurie über die Notwendigkeit einer externen Begutachtung. Zur Beschleunigung des Verfahrens trifft die/der Vorsitzende der CD-Kurie vor der Sitzung der CD-Kurie eine Entscheidung, ob ein externes Gutachten eingeholt wird. Unabhängig davon kann die CD-Kurie jedenfalls eine externe Begutachtung anordnen. Eine abermalige Anhörung findet in der Regel nicht statt.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung.

8. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Internationalen Moduls

Grundsätzlich gilt das gleiche Verfahren wie bei Anträgen auf Einrichtung eines zusätzlichen Moduls im Inland (Punkt 7.). Die Beurteilung hat jedoch zusätzlich zu den wissenschaftlichen Aspekten die besonderen Voraussetzungen eines Internationalen Moduls zu umfassen. Es ist eine eigene verantwortliche Modulleiterin/ein eigener verantwortlicher Modulleiter am Standort vorzusehen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Verschiebung eines bestehenden Inlandsmoduls an einen ausländischen Standort.

Demnach sind die unter Punkt 7. angeführten Aspekte durch folgende zu ergänzen:

- Die für die Behandlung der Thematik des Unternehmenspartners notwendige wissenschaftliche Expertise ist in Österreich nicht bzw. nicht in entsprechender Qualität vorhanden.
- Das zu behandelnde Thema ist im wirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interesse Österreichs.
- Für das konkrete Vorhaben ist der besondere Nutzen für den Wirtschaftsstandort Österreich (z.B. durch Darstellung des erwarteten Wissensgewinns für die heimische Wirtschaft) und/oder das nationale Wissenschaftssystem (z.B. durch geplante Kooperationen mit österreichischen Forschungseinrichtungen) glaubhaft zu machen.
- Adäquate Wertschöpfung und Forschungsaufwendungen des Unternehmenspartners in Österreich.
- Die Bereitschaft der Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung, den Rechtsrahmen für ein CD-Labor zu akzeptieren sowie österreichischen Prüforganen oder von diesen Beauftragten Zugang zu gewähren.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung.

9. Ablauf des Bewertungsvorgangs bei Anträgen auf Gewährung einer CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung

Es wird im Regelfall davon ausgegangen, dass die Laborleiterin/der Laborleiter über ein aufrechtes Dienstverhältnis zum Förderungsnehmer verfügt und diese Personalaufwendungen nicht zu den förderbaren Kosten zählen. Zum Ausgleich in jenen Fällen, bei denen diese Voraussetzung ausnahmsweise nicht erfüllt ist, insbesondere wenn Wissenschaftlerinnen für die Laborleitung in Frage kommen, besteht die Möglichkeit, die Personalkosten in Form einer sogenannten CD-Stiftungsdozentur zu tragen, sollte der Umstand der Nichtanstellung der einzige Hinderungsgrund für eine positive Förderungsentscheidung für einen CD-Laborantrag sein. Für den Fall, dass die in Frage kommenden Laborleiterinnen/Laborleiter nicht habilitiert sind, tritt an die Stelle der Bezeichnung „CD-Stiftungsdozentur“ der Ausdruck „CD-Stiftungsleitung“.

Anträge auf eine CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung haben schriftlich zu erfolgen und müssen in Zusammenhang mit konkreten CD-Laboranträgen stehen. Die Bewertung findet im Rahmen der Antragsprüfung des betreffenden CD-Labors statt. Bei Anträgen auf Gewährung einer CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung kommen die Kriterien aus Punkt 3.2. zur Anwendung. Besonderes Augenmerk ist auf die Beurteilung der organisatorischen Stellung der Laborleiterin/des Laborleiters zu legen.

Der Beschluss der CD-Kurie kann lauten auf:

- Empfehlung zur Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung zur Ablehnung des Antrags an das Kuratorium;
- Zurückstellung des Antrags zur Verbesserung oder Überarbeitung.

10. Entscheidungen des Kuratoriums

Beschlüsse des Kuratoriums in Zusammenhang mit dem hier geregelten Verfahren werden mit einfacher Mehrheit getroffen und bedürfen der Zustimmung der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium (Vetorecht des Förderungsgebers). Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Empfehlung der CD-Kurie sowie Kriterien der förderrechtlichen Zulässigkeit und forschungspolitischen Zweckmäßigkeit. Dazu muss auch ein Antrag auf Mitgliedschaft der Unternehmenspartner vorliegen bzw. eine aufrechte Mitgliedschaft bestehen. Die

CDG behält sich vor, zur Bewertung der Finanzkraft des Unternehmens einen Auszug aus dem Firmenbuch bzw. vom Kreditschutzverband einzuholen.

Der Beschluss des Kuratoriums kann lauten auf:

- Genehmigung einer Förderung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Genehmigung einer Förderung in der Form eines CD-Pilotlabors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Genehmigung einer CD-Stiftungsdozentur/CD-Stiftungsleitung (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung des Antrags zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie;
- Ablehnung des Antrags.

Die Antragstellerin/der Antragsteller bzw. die Laborleiterin/der Laborleiter werden von den Entscheidungen des Kuratoriums in jedem Fall schriftlich informiert. Um die Entscheidung der CDG nachvollziehbar zu machen, wird im Falle eines Ablehnungsschreibens eine Begründung angeführt.

11. Wissenschaftliche Evaluierungen während der Laufzeit von CD-Labors

Zur Absicherung der wissenschaftlichen Qualität und zur Überprüfung der Zielerreichung führt die CDG unter der Leitung internationaler Gutachterinnen/Gutachter wissenschaftliche Evaluierungen laufender CD-Labors durch. Wissenschaftliche Evaluierungen sind zumindest vor Ende des zweiten und des fünften Forschungsjahres des CD-Laborbetriebes verbindlich vorgesehen. Bei CD-Pilotlabors und in spezifischen Fällen kann die CD-Kurie eine zeitlich vorgezogene Evaluierung durchführen. Unter besonderen Umständen kann die CD-Kurie die Evaluierung eines CD-Labors auch zu einem späteren Zeitpunkt durchführen oder eine zusätzliche Evaluierung beschließen.

11.1. Wissenschaftliche Zweijahresevaluierung

Die CDG sieht am Ende der Eingangsphase (vor dem Ablauf des zweiten Forschungsjahres) eine wissenschaftliche Evaluierung für jedes CD-Labor vor. Bei einem positiven Evaluierungsergebnis wird die Laufzeit des CD-Labors, wenn keine sonstigen Gründe entgegenstehen, um drei Jahre verlängert (1. Verlängerungsphase). Ziel der Evaluierung ist in erster Linie, die Fortschritte in der Grundlagenforschung zu bewerten.

Die Zweijahresevaluierung erfolgt im Rahmen einer Evaluierungsveranstaltung an der jeweiligen Universität/außeruniversitären Forschungseinrichtung unter Hinzuziehung mindestens einer internationalen Gutachterin/eines internationalen Gutachters. Diese/dieser nimmt die wissenschaftli-

che Prüfung der Ergebnisse in standardisierter Form (z.B. durch einen vorgegebenen Fragenkatalog) unter Berücksichtigung der spezifischen Charakteristika der jeweiligen Forschungsdisziplin vor.

Die Wahl der Gutachterinnen/Gutachter obliegt der/dem Vorsitzenden der CD-Kurie, bei Bedarf unter Einbindung einzelner Mitglieder der CD-Kurie. Bei CD-Labors in Österreich werden ausschließlich Gutachterinnen/Gutachter außerhalb Österreichs angefragt. Bei CD-Labors im Ausland werden im Sinne der Gleichbehandlung in der Regel keine Gutachterinnen/Gutachter des jeweiligen Landes beigezogen. Wie bei der Antragsbegutachtung können Laborleiterinnen/Laborleiter eine Liste jener Gutachterinnen/Gutachter beilegen, die sie aufgrund von Konkurrenzverhältnissen oder aufgrund eines Schulenstreits ablehnen. Diese Liste muss begründet und mit dem Unternehmenspartner/den Unternehmenspartnern abgestimmt werden und ist für die CDG bindend.

Die Qualität des CD-Labors bemisst sich grundsätzlich nach folgenden Kriterien:

- Befinden sich die Forschungsarbeiten auf hohem Niveau gemessen an internationalen Standards?
- Wird die Grundlagenforschung entsprechend vorangetrieben?
- Gibt es Abweichungen vom ursprünglichen Forschungs-, Zeit- und Kostenplan und sind diese begründet?
- Sind allfällige anlässlich der Förderungsentscheidung ausgesprochene Auflagen erfüllt bzw. Empfehlungen berücksichtigt worden?
- Wie verhält sich die Publikationsleistung qualitativ und quantitativ zum internationalen Niveau im betreffenden Forschungsgebiet?
- Bestehen relevante wissenschaftliche Kooperationen und wie sind diese zu bewerten?
- Ist der Wissenstransfer zum Unternehmenspartner gewährleistet?
- Erfolgt die notwendige Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses?
- Wie ist das Forschungsprogramm für die nachfolgende Förderungsperiode in Relation zu den bisherigen Ergebnissen zu beurteilen?

Für die Zweijahresevaluierung ist ein von den Laborleiterinnen/Laborleitern gemäß dem Handbuch zum Betrieb eines CD-Labors zu verfassender Evaluierungsbericht (Evaluation Report) vorzulegen und in der Evaluierungsveranstaltung mündlich zu erläutern (Präsentation der Forschungsergebnisse). Die Gutachterin/der Gutachter erstellt auf Basis der Evaluierungsveranstaltung und des Evaluierungsberichts ein schriftliches Gutachten, das der CD-Kurie vorgelegt wird.

Bewertungsgrundlage für die Empfehlung der CD-Kurie bilden:

- der Evaluierungsbericht (Evaluation Report);
- die Evaluierungsveranstaltung;
- das Gutachten der Gutachterin/des Gutachters;

- der von der Laborleiterin/vom Laborleiter vorzulegende Forschungs-, Zeit und Kostenplan (für das dritte und vierte Forschungsjahr detailliert, für das fünfte bis siebente perspektivisch).

Im Falle eines CD-Pilotlabors ist die Bewertung unter Berücksichtigung der besonderen Gründe, die zur Wahl dieser Förderungsform geführt haben, vorzunehmen.

11.2. Wissenschaftliche Fünfjahresevaluierung

Die Evaluierung am Ende der 1. Verlängerungsphase (vor dem Ablauf des fünften Forschungsjahres) wird unter Beachtung des nach fünf Forschungsjahren zu erwartenden Ergebnisstandes entsprechend den Regeln für die Zweijahresevaluierung durchgeführt. Bei einem positiven Evaluierungsergebnis wird die Laufzeit des CD-Labors, wenn keine sonstigen Gründe entgegenstehen, um zwei Jahre verlängert (2. Verlängerungsphase).

Der Beschluss der CD-Kurie bei Zwischenevaluierungen kann lauten auf:

- Empfehlung der Verlängerung des CD-Labors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Empfehlung der Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Neuerliche Beauftragung einer externen Gutachterin/eines externen Gutachters;
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors (aber Genehmigung einer Auslaufphase);
- Empfehlung der Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors.

Die Entscheidung über die Verlängerung der Förderung wird vom Kuratorium unter analogen Bedingungen wie zur Entscheidung über Erstanträge getroffen. Eine positive Förderungsentscheidung kann nur mit der Stimme der Vertreterin/des Vertreters des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend im Kuratorium erfolgen (Vetorecht des Förderungsgebers).

Der Beschluss des Kuratoriums bei Zwischenevaluierungen kann lauten auf:

- Verlängerung des CD-Labors (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Überführung eines CD-Pilotlabors in ein reguläres CD-Labor im Stadium der 1. Verlängerungsphase (evt. mit Bedingungen, Auflagen oder Empfehlungen);
- Zurückstellung der Entscheidung zur neuerlichen Behandlung in der CD-Kurie;
- Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors verbunden mit der Genehmigung einer Auslaufphase;
- Ablehnung der Verlängerung des CD-Labors.

Entscheidungen werden dem Förderungswerber (d.i. die Universität/außeruniversitäre Forschungseinrichtung) schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der maßgeblichen Gründe.

11.3. Abschlussevaluierung

Am Ende der Laufzeit jedes CD-Labors wird eine Abschlussevaluierung durchgeführt, um den Beitrag der CD-Labors zu den Programmzielen zu analysieren, wobei die Auswirkungen auf den akademischen Bereich, die Unternehmenspartner, das nationale Innovationssystem und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu berücksichtigen sind. Die Abschlussevaluierung erfolgt in einer zweckmäßigen Erhebung, in der Regel in Form eines Fragebogens, der von den Laborleiterinnen/Laborleitern nach Auslaufen des CD-Labors ausgefüllt und an die CDG retourniert wird. Weiters ist ein umfassender Abschlussbericht (Final Report), der die geleisteten wissenschaftlichen Arbeiten in der 2. Verlängerungsphase beschreibt, vorzulegen.